



**Amtsblatt der Stadt
Frankenthal (Pfalz)**
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 61/2021
Datum: 08.10.2021

Inhalt

Seite 593

- Bekanntmachung der Sondersitzung des Planungs- und Umweltausschusses
- Bekanntmachung einer Ersatzperson für den Stadtrat
- Bekanntmachung über Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 12.10.2021, **17:00 Uhr** findet im **großen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5**, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sondersitzung des Planungs- und Umweltausschusses statt.

Frankenthal (Pfalz), 07.10.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Bauvoranfrage bzgl. der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Garage; Am Kanal, Flurstück-Nr.: 3933;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
2. Bauvoranfrage bzgl. der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage; Fritz-Reuter-Straße, Flurstück-Nr.: 4075/7;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
3. Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses; Am Kanal, Flurstück-Nr.: 3924/3;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
4. Bauantrag zum Dachgeschossausbau und Errichtung von Balkonen; Wil-
lestraße, Flurstück-Nr.: 1128/3;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB
5. Ansiedlung eines Möbelmarktes in Ludwigshafen am Rhein,
Hier: Stellungnahme der Stadt Frankenthal im Rahmen der erneuten Beteili-
gung aufgrund geänderter Planungsabsichten der KGG GmbH & Co. KG

6. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Innenstadt – Vorstellung Vorentwurf und aktueller Sachstand;
hier: mündlicher Bericht
 7. Sozialverträglichkeitsanalyse Bebauung Pilgerpfad, Statement Investor ProConcept;
hier: mündlicher Bericht
 8. Vorstellung von Bebauungsalternativen;
hier: mündlicher Bericht
-

B E K A N N T M A C H U N G

Herr Konstantin Werner hat sein Mandat als Mitglied des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz) zum 01.10.2021 niedergelegt.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl am 26.05.2019 wurde als Ersatzperson Frau Sylvia Classen-Czeczerski, wohnhaft Weidstraße 7a, 67227 Frankenthal (Pfalz), festgestellt und einberufen. Frau Classen-Czeczerski hat ihr Mandat am 24.09.2021 angenommen. Sie rückte damit als neues Mitglied des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach.

Frankenthal (Pfalz), den 08.10.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) weist darauf hin, dass gemäß Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), in Kraft seit 01.November 2015, zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 28.03.2021 (BGBl. I S. 591), Anträge auf Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren in folgenden Fällen gestellt werden können:

1) Übermittlungssperren

- zu Auskünften an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von glaubensverschiedenen Familienangehörigen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- für Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
- zu Auskünften an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
- zu Auskünften an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
- zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr vollenden (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)

2) Auskunftssperren

Eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG wird auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen im Melderegister eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Ein ähnliches schutzwürdiges Interesse ist insbesondere der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen. Bei der Feststellung, ob entsprechende Tatsachen vorliegen, ist auch zu berücksichtigen, ob die betroffene oder eine andere Person einem Personenkreis angehört, der sich auf Grund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht. Der Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre ist entsprechend zu begründen und nötigenfalls mit Nachweisen zu belegen. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Weitere Informationen über die genannten Auskunftssperren erteilt der Bürgerservice. Telefonisch erreichbar ist der Bürgerservice unter der Rufnummer 06233 / 89-666 oder 89-660, per Fax unter 06233 / 89- 600 oder unter der Emailadresse buergerservice@frankenthal.de.

Frankenthal (Pfalz), den 04.10.2021
Bereich Zentrale Dienste
